



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 47. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 28.01.2010

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2009 die 47. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) als Satzung beschlossen.

Mit der Planänderung soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ in einem Teilbereich am Fliederweg, hier in Höhe der Einmündung des Lindenweges, geändert werden. Die neu auszuweisende überbaubare Fläche soll mit einem Wohnhaus bebaut werden. Die Festsetzungen des neuen Baufensters werden der Nachbarbebauung angepasst. Weiterhin ist die Errichtung einer Garage geplant.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215

BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung der 47. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ liegt mit der Begründung im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

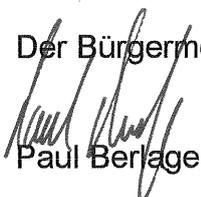
Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss für die 47. des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 28.01.2010

Der Bürgermeister



Paul Berlage

- Deckblatt -
Stadt Drensteinfurt, Stadtteil Drensteinfurt
Bebauungsplan 1.22 „Ossenbeck“ - 47. Änderung

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB): i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1997 I S. 24.14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);
 Bauutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466);
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
 Landesbauordnung (BauO NRW) in der z.z. geltenden Fassung
 Gemeindeordnung NRW in der z.z. geltenden Fassung

Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. § 1(18), 2(1) BauGB
 Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist gemäß § 1(18), 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Drensteinfurt am beschlossen worden.
 Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
 Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt:

- Gelegenheit zur Stellungnahme mit Nachricht vom
 - Öffentliche Auslegung gem. § 9(2) BauGB in der Zeit vom bis
- Die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Nr. 3 BauGB bzw. gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.
 Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Diese 47. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB
 Der Beschluss der Bebauungsplan - Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Drensteinfurt, den Bürgermeister

Kartengrundlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Planungsstand: Satzung Dezember 2009
 Bearbeitung der Plankarte in Abstimmung mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalarbeit
 Tischmann Schroten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Festsetzungen dieser 47. Änderung:
 Gegenstand dieser 47. Änderung sind die Erweiterung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) auf dem Flurstück 419 (Gem. Drensteinfurt, Flur 31) und die begleitende Festsetzung der Hauptfristrichtung für den zusätzlich möglichen Baukörper.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Originalplanes 1.22 einschl. seiner Änderungen bleiben unberührt. Für die Änderungen gelten weiterhin sämtliche übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß BauO NRW des Ursprungs-Bebauungsplanes 1.22 in der aktuellen Fassung. Die in der Plankarte eingetragenen geltenden Festsetzungen sind nur nachrichtlich zur Information dargestellt, auch hier gilt alleine das Originalplanwerk 1.22.

1. Festsetzungen dieser 47. Änderung

überbaubare Fläche = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich (§ 23 BauNVO)

Bemaßung der Baugrenzen

Fristrichtung (Hauptbaukörper)

Geltungsbereichsgröße der 47. Änderung (§ 9(7) BauGB)



2. Nachrichtlich: grundlegende zeichnerische Festsetzungen gemäß Bebauungsplan 1.22

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ 0.3 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß, hier 0,3

GFZ 0.5 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß, hier 0,5

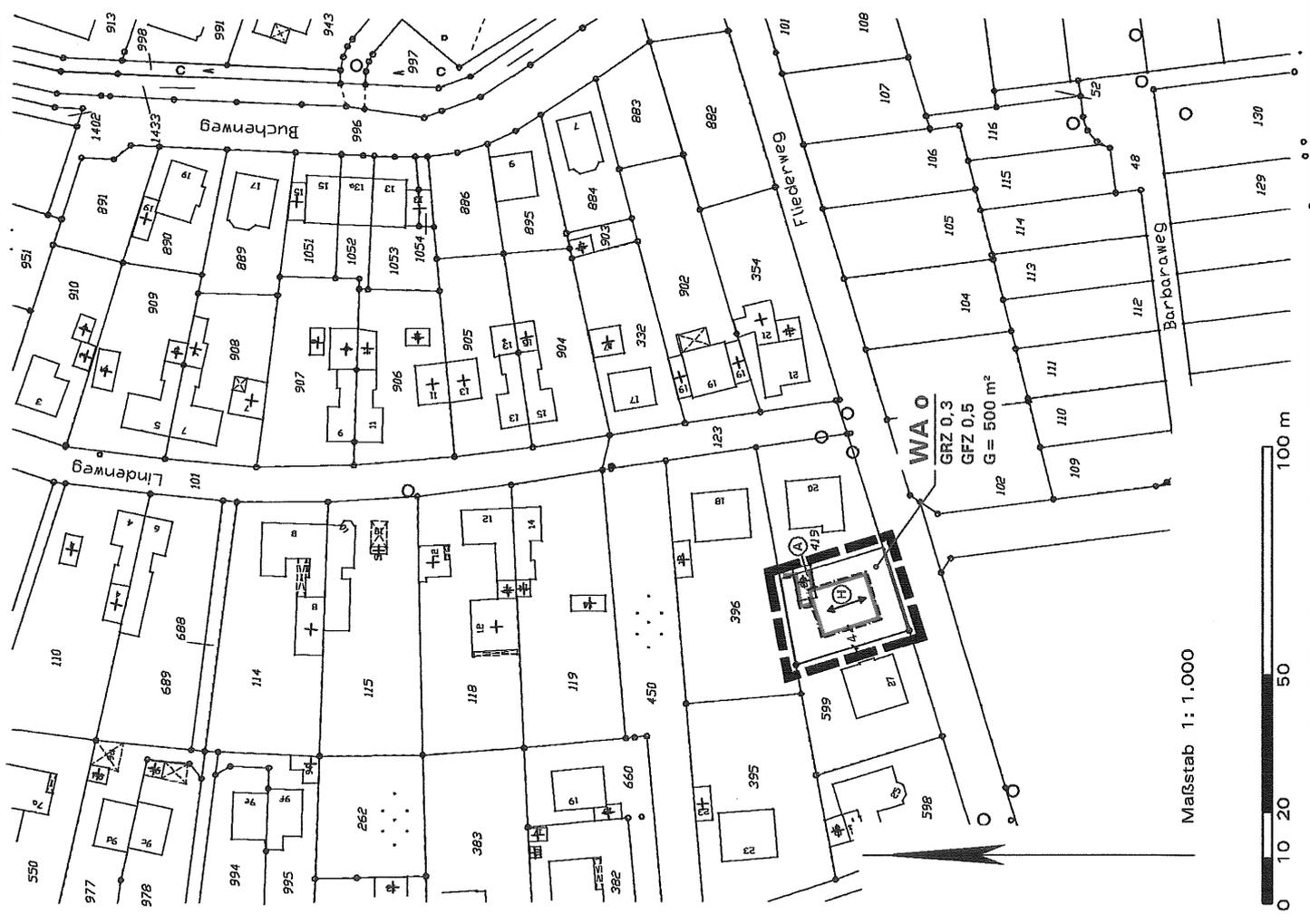
G = 500 m² Grundstücksgröße mindestens 500 m²

offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen zu Geschossen (hier ein Vollgeschoss) und baugestalterische Vorschriften gemäß B-Plan Nr. 1.22, textliche Festsetzungen *Tabelle*, hier „Schlüssel H“ „Schlüssel A“

Textliche Festsetzungen: siehe B-Plan Nr. 1.22 einschl. Änderungen



Maßstab 1: 1.000